



Rundschreiben V 1/2012

Neuberufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt zum 01. Juli 2012

10. Januar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vizepräsident des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt informierte, dass die nächste Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit zum **01. Juli 2012** erfolgen soll.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. gehört gemäß § 14 SGG zu den Vorschlagsberechtigten.

Es werden hiermit alle Mitglieder des Verbandes aufgefordert, Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit unter Beachtung folgender Hinweise zu unterbreiten:

1. Die erneute Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen/ehrenamtlichen Richtern ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die vorgeschlagene Person darf nicht in einer noch laufenden Amtsperiode bei einem Sozialgericht bzw. beim Landessozialgericht über den vorgesehenen Berufszeitpunkt (1. Juli 2012) hinaus stehen.
2. Jedem Vorschlag sind die vom Vorgeschlagenen ausgefüllten **Anlagen 1 bis 4 im Original** beizufügen.
3. Aus der Erklärung (**Anlage 3**) muss ersichtlich sein, ob die vorgeschlagene ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter für
 - Angelegenheiten der Sozialversicherung oder
 - Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Arbeitsförderung

benannt werden soll. (Auf die gesetzliche Regelung der §§ 12 und 14 SGG wird hingewiesen.)

4. Bei Vorschlägen für das Amt einer ehrenamtlicher Richterin/eines ehrenamtlichen Richters beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung hierfür die **Vollendung des dreißigsten Lebensjahres** und eine mindestens **5-jährige Tätigkeit** als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter **bei einem Sozialgericht** ist.
5. Dem Personalbogen ist weiterhin die Erklärung im Sinne des § 44 a DRiG (**Anlage 4**), die ausgefüllt und unterschrieben sein muss, beizufügen.
6. Hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen, weisen wir auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 12 bis 14, 16 (hier insbesondere § 16 Abs. 4 Nr. 1 bis 5) bis 18 sowie des § 35 Abs. 1 SGG hin (**Anlage 5**).

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle die Vorschläge bis spätestens zum **02. März 2012** zu unterbreiten.

Gleichzeitig wird um Verständnis gebeten, dass nur Vorschläge berücksichtigt werden können, welche die Berufungsvoraussetzungen erfüllen und bei denen sämtliche Unterlagen vollständig und im Original rechtzeitig vorliegen.

Verspätet eingehende oder vervollständigte Vorschläge können allenfalls im Rahmen von Ergänzungs- oder Notberufungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lehmann
Verbandsgeschäftsführer

Anlagen

Stammblatt
ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
 (bitte ausgefüllt zurückreichen)

Gericht:

Name, Vorname	
Geb.-Datum	
Wohnanschrift	_____ _____
Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers	
Arbeitsort (sofern abweichend von der Anschrift des Betriebes)	
derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit	
Telefon: privat dienstlich Mobil e-Mail-Adresse	_____ _____ _____ _____
vorschlagender Verband	_____
Vertreter - der Arbeitnehmer - der Versicherten - der Arbeitgeber - der Sozialhilfeempfänger u. Asylbewerber - der mit dem sozialen ER vertr. Person - der behinderten Menschen - der Ärzte - der Zahnärzte - der Psychotherapeuten - der Krankenkassen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
erste Berufung:	letzte Berufung (mit Wirkung vom):
geplante Veränderungen (Umzug, Wechsel von Arbeitgeber- oder Arbeitsort) und Zeitpunkt – bitte auch Veränderungen während der Berufungszeit mitteilen	
Bemerkungen:	

Angaben zur Person für den Vorschlag als ehrenamtlicher Richter

- bitte ausgefüllt im Original zurückreichen-

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____ akademischer Grad: _____

geboren am: _____ in: _____

Wohnanschrift: _____

Telefon(privat): _____

derzeit ausgeübter Beruf: _____

oder Tätigkeit/Funktion: _____

(sofern vom Beruf abweichend)

(bei Beamten o. Angestellten des Landes/Bundes bitte genaue Aufgabenbeschreibung - evtl. gesondertes Blatt)

bei Vorschlag für die Arbeitgeberseite unbedingt ankreuzen:

leitender Angestellter bzw. Beamter mit Weisungsberechtigung gegenüber mind. einer Person oder Person mit gesetzl. Vertretermacht o. Prokura oder Geschäftsleiter, Personalsachbearbeiter u. ä.

ich habe keine leitende Tätigkeit wie oben angeführt

Status: Bitte ankreuzen:

Beamter/Beamtin

privat versichert

freiwilliges Mitglied der gesetzl. KV

Angestellte/r

privat versichert

Arbeiter/in

privat versichert

selbständig tätig/Firmeninhaber/in, wenn ja:

mindest 1 Angestellten

keinen Angestellten

privat versichert

freiwilliges Mitglied der gesetzl. KV

Student/in

EU-Rentner wenn ja: vor Eintritt in die Rente pflichtversichert

Altersrentner wenn ja: vor Eintritt in die Rente pflichtversichert

Inanspruchnahme der Altersteilzeit im Blockmodell

wenn ja: Ruhephase ab: _____

arbeitsuchend, wenn ja: vor Eintritt der Arbeitslosigkeit pflichtversichert

vor Eintritt der Arbeitslosigkeit privat versichert

als behindert nach dem SGB IX anerkannt (diese Angabe ist nur notwendig, wenn als ehrenamtlicher Richter für den Fachbereich soziales Entschädigungsrecht/Schwerbehindertenrecht benannt)

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes:

Tätigkeitsort, sofern dieser abweichend von der Anschrift des Betriebes/ der Behörde: _____

Telefon(dienstl): _____ Fax(dienstl) _____ Staatsangehörigkeit: _____

Bereits als ehrenamtliche/r Richter/in bei einem **Sozialgericht** tätig gewesen: ja nein

Falls ja: von _____ bis _____ Gericht _____

E r k l ä r u n g

Ich bin bereit das Amt eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin am

- Sozialgericht Dessau-Roßlau *
- Sozialgericht Halle *
- Sozialgericht Magdeburg *
- Landessozialgericht Sachsen-Anhalt * (nur möglich bei Wiederberufung oder nach 5 Jahren als ehrenamtlicher Richter/in an einem Sozialgericht)

(der ehrenamtliche Richter muss im Bezirk des Gerichtes wohnen oder beschäftigt sein)

Fachbereich *

- Sozialversicherung
- Grundsicherung für Arbeitsuchende/Arbeitsförderung

zu übernehmen.

- ich bin dienstlich mit Angelegenheiten des SGB XII befasst
- ich bin dienstlich mit Angelegenheiten des SGB II befasst

Der Wortlaut der §§ 13- 22 und des § 35 des Sozialgerichtsgesetzes ist mir bekannt. Ich erkläre hiermit, dass Ausschließungsgründe entsprechend diesen Vorschriften nicht vorliegen. Ablehnungsgründe im Sinne des § 18 SGG mache ich nicht geltend.

Änderungen von Angaben, die zum Wegfall der Berufungsvoraussetzungen führen können, teile ich dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt mit.

Ich verpflichte mich, jede Veränderung in den von mir angegebenen Verhältnissen (Namensänderung bei Heirat, Änderung des Wohnortes, dienstliche Tätigkeiten u. ä.) unverzüglich dem Gericht anzuzeigen.

Ort

Datum

Unterschrift

* bitte zutreffendes ankreuzen

Erklärung

(bitte unterschrieben zurückreichen)

Hiermit erkläre ich im Sinne des § 44 a DRiG, dass

- ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe,
- ich nicht wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als eine diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet bin.

(Datum)

(Unterschrift)

§ 6 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG - auszugsweise)
(...)

Abs. 4 Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter.

1.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz.

2.

Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt haben.

Abs.5 Die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gelten entsprechend für

1.

Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren.

2.

Inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei

§ 12

- (1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.
- (2) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.
- (3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.
- (4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.
- (5) In den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber mit. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

§ 13

- (1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.
- (3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.
- (4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.
- (5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherten zu berufen.

§ 14

- (1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten von den Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und von den in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen sowie aus dem Kreis der Arbeitgeber von Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 16 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.
- (2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.
- (3) Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern oder den Stellen, denen deren Aufgaben übertragen worden sind, aufgestellt. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.
- (4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, werden von den in Absatz 1 Genannten aufgestellt.
- (5) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

§ 16

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) (weggefallen)

(3) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. Ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(4) Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

1.

Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgeberbereitschaft im Sinne dieser Vorschrift;

2.

bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;

3.

Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4.

Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist sowie leitende Angestellte;

5.

Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

(5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreedere, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

(6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

(2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18

(1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,

1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.

(3) Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. 2Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 35

(1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. 2Im übrigen gelten die §§ 13 bis 23.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat.